



Statuten des „Amateur Radio Club – Turm 13“

1. Name und Sitz des Vereines:

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Amateur Radio Club – Turm 13“
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Leonding und erstreckt seine Tätigkeit in Präsenz vorwiegend auf Österreich und die nahen Nachbarländer.
- 1.3 Der Verein führt die Bezeichnung ADL 505 im Register der Ortsgruppen des Landesverbandes (OAFV) und wird folgend als ADL 505 bezeichnet.
- 1.4 Der ADL 505 ist als selbständige Rechtspersönlichkeit Mitglied des Oberösterreichischen Amateurfunkverbandes (OAFV), der seinerseits dem Österreichischen Versuchssenderverbandes (ÖVSV), der als Dachverband der Landesverbände seinerseits der Internationalen Amateur Radio Union (IARU) angehört.

2. Zweck des Vereins:

- 2.1 Der ADL 505 setzt sich die Förderung des Amateurfunkwesens zum Ziele, verfolgt keine parteipolitischen Zwecke und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- 2.2 Unter Amateurfunkwesen wird insbesondere verstanden:
 - 2.2.1 Errichtung und Betrieb von Amateur- Sende- und Empfangsanlagen.
 - 2.2.2 Erforschung der Ausbreitungsbedingungen, Betriebstechnik, Bau von Geräten, sowie artverwandte Gebiete.
 - 2.2.3 Pflege der Freundschaft der Funkamateure*innen aller Länder ohne Unterschied der Person, Geschlechts, Nationalität, Religion und Rasse.
 - 2.2.4 Nachrichtentechnische Hilfe in Katastrophen- und Notfällen.
 - 2.2.5 Förderung von Jugendaktivitäten, insbesondere gesetzlich zulässige Aktivitäten für Interessierte unter 14 Jahren.
 - 2.2.6 Ausbildung von Funkamateure*innen
 - 2.2.7 Förderung von CW-Aktivitäten, insbesondere im Zusammenhang mit dem Marinefunk.
 - 2.2.8 Abhaltung von ONLINE-Meetings.



3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes:

3.1 Ideelle Mittel:

- 3.1.1 Unterstützung und Beratung seiner Mitglieder auf dem Gebiet des Amateurfunkwesens.
- 3.1.2 Herausgabe und Verbreitung von Vereinsinformationen.
- 3.1.3 Vermittlung von Empfangsbestätigungskarten.
- 3.1.4 Verbindung zu Vereinigungen gleicher Art, insbesondere Marinefunkern.
- 3.1.5 Veranstaltungen und Ausbildungen.

3.2 Finanzielle Mittel:

- 3.2.1 Beitrittsgebühren
- 3.2.2 Mitgliedsbeiträge
- 3.2.3 Erträge aus Veranstaltungen und/oder Kapitalanlagen
- 3.2.4 Spenden und Zuwendungen aller Art

4. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft:

4.1 Die Mitgliedschaft zum ADL 505 wird erlangt mittels Ansuchen an den und Beschluss durch den Vorstand, durch:

- 4.1.1 Ordentliche Mitglieder
(Einzelpersonen mit Interesse am Amateurfunk)
- 4.1.2 Fördernde Mitglieder
(Einzelpersonen und Organisationen)

4.2 Die Mitgliedschaft im ADL 505 endet:

- 4.2.1 Durch schriftliche Information an den Vorstand und erlangt nach drei Monaten Gültigkeit.
(Eine Teilrefundierung der Mitgliedsgebühren erfolgt nicht.)
- 4.2.2 Durch den Tod.
- 4.2.3 Durch Auflösung des ADL 505.
- 4.2.4 Bei behördlichem Entzug der Lizenz.
- 4.2.5 Durch einstimmigen Ausschluss durch den Vorstand.



5. Statutenänderungen:

- 5.1 Statutenänderungen werden von der Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen und sind der Vereinsbehörde unmittelbar anzuzeigen.

6. Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder:

6.1 Rechte der Mitglieder:

- 6.1.1 Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des ADL 505 kostenlos zu benützen, an den Veranstaltungen des ADL 505 teilzunehmen, in den Vollversammlungen das Stimmrecht auszuüben und sich als Vereinsorgan wählen zu lassen.

6.2 Pflichten der Mitglieder:

- 6.2.1 Alle Mitglieder haben die Interessen des ADL 505 zu fördern, sie fügen sich dessen Statuten und Beschlüssen.
- 6.2.2 Die Mitglieder entrichten den vom Oberösterreichischen Amateurfunkverband jährlich festgesetzten Mitgliedsbeitrag, welcher anteilig dem ADL 505 zugute kommt.
- 6.2.3 Fördernde Mitglieder entrichten einen Mitgliedsbeitrag in der Höhe des auf ganze Euro aufgerundeten anteiligen Beitrags in der Höhe des anteiligen Beitrags (vgl. Mitglieder)
- 6.2.4 Die Mitglieder beachten bei der Ausübung ihrer Amateurfunk-tätigkeit die gesetzlichen Bestimmungen und Empfehlungen der IARU.

7. Vereinsorgane:

- 7.1 Vollversammlung
- 7.2 Vorstand
- 7.3 Rechnungsprüfer
- 7.4 Schiedsgericht



8. Vollversammlung:

- 8.1 Die ordentliche Vollversammlung findet alle zwei Jahre statt und ist zwei Wochen vorher vom Vorstand einzuberufen.
- 8.2 Den Vorsitz führt der Obmann bzw. dessen Stellvertreter.
- 8.3 Aufgaben der Vollversammlung:
 - 8.3.1 Feststellung der Anzahl der Stimmberechtigten
 - 8.3.2 Genehmigung des Protokolls der letzten Vollversammlung.
 - 8.3.3 Bericht des Obmanns/-frau.
 - 8.3.4 Bericht des Kassiers / der Kassierin.
 - 8.3.5 Bericht der Rechnungsprüfer*in und Entlastung des Vorstandes.
 - 8.3.6 Rücktritt des Vorstandes und der Rechnungsprüfer*in.
 - 8.3.7 Neuwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer*in.
 - 8.3.8 Anträge der Mitglieder
 - 8.3.9 Anträge zur Landesversammlung (OAFV)
 - 8.3.10 Allfälliges.
- 8.4 Die Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 8.5 Stimm- und antragsberechtigt in der Vollversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder mit je einer Stimme.
- 8.6 Sofern dies auch nur von einem Stimmberechtigten verlangt wird erfolgen die Abstimmungen geheim.
- 8.7 Die Vollversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns.
- 8.8 Statutenänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit.
- 8.9 Sowohl die Vollversammlung, als auch Abstimmungen können mit digitalen Mitteln durchgeführt werden.



- 8.10 Eine außerordentliche Vollversammlung kann vom Vorstand jederzeit, unter Einhaltung einer 4-wöchentlichen Frist, schriftlich einberufen werden.
- 8.11 Eine außerordentliche Vollversammlung kann ebenfalls einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder vom Vorstand schriftlich verlangt.
- 8.12 Auch über Beschluss der Rechnungsprüfer*innen oder gerichtlich bestellter Kurator*innen wird eine außerordentliche Vollversammlung einberufen werden.

9. Vorstand:

- 9.1 Der Vorstand ist das Leitungsorgan bestehend aus folgenden Funktionen:
 - 9.1.1 Obmann /-frau (im Folgenden Obmann)
 - 9.1.2 Obmann-Stellvertreter*in
 - 9.1.3 Kassier*in
 - 9.1.4 Schriftführer*in
- 9.2 Die Berufung der einzelnen Funktionäre erfolgt durch Wahl in der Vollversammlung.
- 9.3 Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind:
 - 9.3.1 Der Obmann vertritt den ADL 505 nach außen. Er führt im Vorstand und in der Vollversammlung den Vorsitz, er sorgt für die Beachtung der Satzungen und für die Durchführung der Beschlüsse und zeichnet rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen.
 - 9.3.2 Der Obmann-Stellvertreter übernimmt die Funktion des Obmanns bei Verhinderung.
 - 9.3.3 Dem/der Kassier*in obliegt die finanzielle Gebarung des ADL 505, er hebt die Beitritts- und Mitgliedsbeiträge ein.
 - 9.3.4 Schriftliche Ausfertigungen des ADL 505 bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns oder mit seiner Zustimmung des Obmann-Stellvertreters mit einem weiteren Vorstandsmitglied, in Geldangelegenheiten des Obmanns oder des Kassiers.



- 9.4 Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt jeweils zwei Jahre, sie erlischt jedoch erst, nach Entlastung des alten und Neubestellung des neuen Vorstands.
- 9.5 Die Beendigung der Funktion eines Vorstandsmitgliedes ist gegeben durch:
- 9.5.1 Tod
 - 9.5.2 Rücktritt oder erklärter Niederlegung der Funktion
 - 9.5.3 Ablauf der Funktionsperiode und Neubestellung der Nachfolge
 - 9.5.4 Beendigung der Mitgliedschaft
- 9.6 Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Funktionsperiode kann der Vorstand ein Vorstandsmitglied bis zur nächsten Neuwahl mit Funktion, Sitz und Stimme kooptieren.
- 9.7 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns.
- 9.8 Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 9.9 Benennung und Besetzung zusätzlicher Funktionen

Der Vorstand kann zusätzliche Funktionen zur hauptverantwortlichen Abwicklung spezieller Aufgaben besetzen und diese durch Wahl innerhalb des Vorstandes beschließen.

z. B. Technischer Beisitz, SOTA, QSL-Manager*in,
Diplommanager*in, Jugendbetreuung, Homepage-Betreuer*in,
etc.



10. Rechnungsprüfer*in:

- 10.1 Die Vollversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer*innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- 10.2 Die Funktionsdauer der Rechnungsprüfer*innen beträgt jeweils 2 Jahre und endet mit der Neuwahl der Rechnungsprüfer*innen bei der Vollversammlung. Außerdem endet die Funktion gemäß Punkt 9.5.
- 10.3 Die Rechnungsprüfer*innen sind berechtigt, an jeder Vorstandssitzung teilzunehmen und verpflichtet, dem Obmann über ihre Prüfungstätigkeit zu berichten. Ihre Aufgabe ist die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern*innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 10.4 Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und/oder Rechnungsprüfern*innen und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch Umlaufbeschluss oder Beschluss in der Vollversammlung.

11. Schlichtung von Streitigkeiten:

- 11.1 Für Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis kann ein Schiedsgericht eingesetzt werden.
- 11.2 In das Schiedsgericht wählt jeder Streitteil zwei Mitglieder. Diese bestimmen ein fünftes Mitglied zum Vorsitzenden. Bei Nichteinigung über die Person des Vorsitzenden entscheidet das Los.
- 11.3 Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit, seine Entscheidung ist unanfechtbar.

12. Auflösung des Vereins:

- 12.1 Die freiwillige Auflösung des ADL 505 kann nur von einer, zu diesem Zweck einberufenen, Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
Diese Vollversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen und einen Abwickler zu bestellen. Das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen ist einem gemeinnützigen Verein, insbesondere anderen Amateurfunkvereinen, zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu übertragen.
Dies gilt auch bei Wegfall des begünstigten Zweckes.